

Datum: 29.05.2024**Aktenz.:** 26/2023-WEG-23-009**Kontakt:** Herr Künkel**Telefon:** 06441 407-1748**E-Mail:** Lukas.Kuenkel@lahn-dill-kreis.de**Raum-Nr.:** D3.067

-
Stabstelle 10 Presse- Medien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Vorgang: **Plangenehmigung zur Erneuerung des verrohrten Blasbaches im Zuge der Erneuerung der Annagasse, der Berg- und der Kirchstraße in Wetzlar, , Gemarkung Blasbach, Flur 3, Flurstück 22/0**

Verantwortlicher: **Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar**

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

die Stadt Wetzlar beabsichtigt die Erneuerung des verrohrten Blasbaches im Zuge der Erneuerung der Annagasse, der Berg- und der Kirchstraße in der Gemarkung Blasbach, der Stadt Wetzlar.

Angesichts der Erneuerung der Annagasse, der Kirchstraße sowie Teilbereiche der Bergstraße und des Mischwasserkanals der genannten Straßen im Stadtteil Blasbach ist eine Sanierung der auffälligen Bachverrohrung des Blasbaches ebenfalls erforderlich.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVP, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine

erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Durch betontechnologische Untersuchung sowie optischen Inspektionen geht hervor, dass sich die Verrohrung des Blasbaches in einem sehr schlechten Zustand befindet. Mit der Erneuerung der Bachverrohrung soll diesem Zustand entgegengewirkt werden.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da die Flächeninanspruchnahme kleinflächig ist und sich im Innenbereich nach § 34 BauGB befindet. Es kommt weder zu einer Versiegelung noch zu einer Verdichtung des Bodens.

Die Quantität und Qualität des Gewässers werden nur temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind keine Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten. Das Grundwasser bleibt von der Maßnahme unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist nicht zu befürchten.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben. Temporär während der Baumaßnahme ist jedoch mit Erschütterungen zu rechnen, welche baubegleitend durch Erschütterungsmessungen aufgezeichnet werden.

Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr mit dem Ziel die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 25.09.2023

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Künkel
B.Sc. Internationale Umwelttechnik